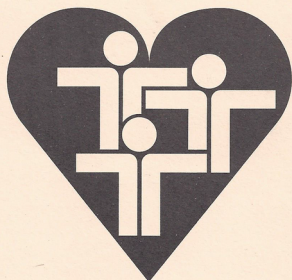


# Satzung der Koronargruppe Seligenstadt e.V.



## Satzung der Koronargruppe Seligenstadt e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Bewegungsgruppe führt den Namen "Koronargruppe Seligenstadt e.V."
2. Der Sitz der Gruppe ist Seligenstadt. Die Adresse lautet: Postfach 1249, 63488 Seligenstadt.
3. Die Gruppe wurde am 19.09.1979 gegründet; sie erlangte am 01.01.1983 die Selbstständigkeit. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 16.11.1987.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Die Koronargruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung des Sports, insbesondere des Gesundheitssports und ähnlicher Aktivitäten als Hilfe zur sozialen und beruflichen Rehabilitation.  
Die Durchführung erfolgt unter Beachtung der Vereinbarungen über den ambulanten Behindertensport und der ärztlichen Richtlinien.
2. Die Gruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gruppe ist Mitglied im Landessportbund Hessen und im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beantragen und eingehen.
4. Zuwendungen an die Gruppe aus zweckgebundenen Mitteln des Landesportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.  
Entschädigungen für Aufwendungen der Gruppe sind im § 12 geregelt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Gruppe führt Mitglieder als:
  - a) ordentliche Mitglieder, die sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammensetzen,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder a) bis c).
3. Mitglied kann jeder – ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion – werden, insbesondere aber Infarkt- und Funktionsgeschädigte einschließlich deren engere Familienangehörigen.
4. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch Unterschrift des Antragstellers auf dem Antragsformular. Durch diese Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung an und ist mit dem Beitragseinzug einverstanden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Soweit den betreuenden Ärzten die Belastbarkeit des neuen Mitglieds nicht bekannt ist, ist eine entsprechende Bescheinigung des Hausarztes oder einer Klinik vorzulegen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschuß oder Tod.

### § 4 Austritt

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendersjahres an den Vorstand zu erklären.

### § 5 Streichung

Die Streichung als Mitglied ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem laufenden Beitrag (Vereins- und Koronarbeitrag) mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung die Rückstände beglichen hat.

### § 6 Ausschuß

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen wer-

den, wenn in grober Weise gegen die Satzung oder den Sinn und Zweck der Koronargruppe verstoßen wird.

### § 7 Ausschlußverfahren

1. Der Vorstand hat vor dem Ausschluß dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Der Vorstand hat seinen Beschluß zu begründen. Die Begründung muß dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
3. Mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
4. Gegen den Beschluß kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dem Vorstand eine schriftliche Beschwerde einreichen.
5. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten über die eingelegte Beschwerde zu entscheiden.
6. Ein Anspruch am Vereinsvermögen oder seiner Einrichtung besteht nicht.

### § 8 Organe der Gruppe

Die Organe der Gruppe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den im § 3 genannten Mitgliedern zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn
  - a) es das Interesse der Gruppe erfordert,
  - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlich begründeten Antrag dies wünscht.

5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
8. Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung der Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Revisoren,
  - c) Entlastung des Vorstandes (einschließlich Kassenführung),
  - d) Bericht des Vorstandes,
  - e) Festsetzung der Beiträge,
  - f) Ausschlußbeschwerden,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Aufstellung eines eventuellen Haushaltsplanes,
  - i) außerplanmäßige Umlagen,
  - j) Auslösung der Gruppe.
11. Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 10  
Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Rechner,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Sportwart,
  - f) mindestens sechs Beisitzer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gruppe und vertritt sie nach innen und außen. Gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder a) bis e) beträgt drei Jahre. Die Beisitzer werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Vertreter zu den unter Abs. 1 c) bis 1 e) genannten Vorstandsmitgliedern berufen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Vereinskasse Überziehungskredite bis zur Höhe von 20.000 DM (10.000 EUR) aufzunehmen. Aufgenommene Überziehungskredite sind baldmöglichst, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Aufnahme, zu tilgen.

**§ 11  
Beiträge, Spenden und deren Verwendung**

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Koronarbeitrag und wird jährlich oder halbjährlich durch Banklastschrift eingezogen. Eigene Überweisungen sollten die Ausnahme bleiben. Der Koronarbeitrag ist nur von den aktiv an den Übungen teilnehmenden Mitgliedern zu leisten.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Spenden werden entgegengenommen. Auf Wunsch stellt der Verein eine Spendenbestätigung aus.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Vergütet werden:
  - a) Barauslagen im Interesse der Gruppe und zur Abwicklung der laufenden Geschäfte,
  - b) ein Mankogeld in Höhe von 50,00 DM bzw. 30,00 EUR pro Jahr an den Rechner,
  - c) 1 % der vereinnahmten Jahresbeiträge an den Rechner.
8. Grundsätzlich dürfen zweckgebundene Zuwendungen und allgemeine Mittel nur, wie im § 2 Abs. 4 festgelegt, verwendet werden.

**§ 12  
Buchführung und Revision**

1. Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Einnahmen, Ausgaben und Geldbestände werden mit den der Gruppe zur Verfügung stehenden Programmen (Software) und Geräten (Hardware) durchgeführt. Über sämtliche gruppeneigenen Geräte und Wirtschaftsgüter ist ein Verzeichnis zu führen.
2. Ausgaben bedürfen der Abzeichnung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon sind kleinere Ausgaben bis 150,00 DM bzw. 75,00 EUR für den laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere bei Vorliegen eines Haushaltsplanes.
3. Größere Einzelausgaben oder geringe Ausgaben mit Wiederholungs- oder Multiplikationscharakter müssen durch die gesetzlichen Vertreter beschlossen werden.
4. Zur Prüfung der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei der ersten Wahl der Revisoren bleibt der zuerst gewählte zwei Jahre im Amt, während der zweite Revisor nach einem Jahr ausscheidet, d.h. es muß jährlich ein Revisor gewählt werden. Dadurch sind die selben Revisoren jeweils nur ein Jahr gemeinsam tätig. Nach Aussetzen eines Jahres kann ein Revisor wiedergewählt werden.
5. Falls nicht besondere Umstände eine Zwischenprüfung notwendig machen, ist jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie soll nach Abschluß des Geschäftsjahres stattfinden.
6. Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung.

**§ 13  
Auflösungsbestimmungen**

1. Die Abwicklung nach beschlossener Auflösung erfolgt durch den Vorstand oder einem von diesen beauftragten Treuhänder.
2. Das nach Abwicklung verbleibende restliche Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

**Schlußbestimmungen**

Diese von der Mitgliederversammlung am 8. März 2001 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zur gleichen Zeit verliert die Satzung vom 21. Februar 1985 ihre Gültigkeit.

Seligenstadt, 08.03.2001